

MOD-CLOUD-SERVICES

GEMA Tarif zur Lizenzierung von MoD-Cloud-Services

Tarif VR-OD 11

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

07.07.2023

I. Mit Primärleistung kombinierte MoD-Cloud-Angebote

1. Anwendungsbereich

Die im Abschnitt Ziffer I. enthaltenen Bestimmungen und Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von MoD-Cloud-Services eines/einer Lizenznehmers/-in, der

- als Primärleistung einen **Music-on-Demand Dienst (Download)** im Sinne der Vergütungssätze VR-OD 7 anbietet oder **physische Tonträger** vertreibt und
- als zusätzliche Leistung seinen Endnutzern/-innen als **MoD-Cloud-Service** anbietet, dass die zuvor über den vorgenannten Music-on-Demand Dienst erworbenen Downloads oder die auf den von dem/der Lizenznehmer/-in erworbenen physischen Tonträgern enthaltenen Musikwerke zusätzlich als Musiksammlung in einer von dem/der Lizenznehmer/-in angebotenen Cloud gespeichert und/oder bereitgehalten werden, sodass der/die Endnutzer/-in hierauf von Orten und zu Zeiten seiner/ihrer Wahl mit seinen/ihren stationären oder mobilen Endgeräten (z.B. PC, Laptop, MP3-Player, Mobilfunkgerät oder ähnliches) zugreifen kann. Der Zugriff des/der Endnutzers/-in auf die in der Cloud bereitgehaltenen Inhalte kann dabei als Stream und/oder als Re-Download eines Musikwerkes erfolgen.

Ein **Download** bezeichnet das erstmalige, ein **Re-Download** das wiederholte (ggf. auch mehrfache) ohne zeitliche Bindung mögliche und in diesem Sinne keinen vorgegebenen Beschränkungen unterliegende Abspeichern eines Musikwerkes auf einem Speichermedium des/der Endnutzers/-in.

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche das MoD-Cloud-Angebot zum privaten Gebrauch nutzt.

Unbenommen von der Lizenzierung der Nutzungen nach den hiesigen Bestimmungen bleibt die Verpflichtung des/der Lizenznehmers/-in, die vorgenannten Primärleistungen nach den jeweils einschlägigen Tarifen zu lizenzieren. Deren Abgeltung ist nicht Gegenstand dieses Tarifs.

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizen-

zierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

2. Vergütung

a. Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 0,41 Prozent der Bemessungsgrundlage.

b. Mindestvergütung

Es gelten nachstehende Mindestvergütungen je Musikwerk, wenn die Regelvergütung gemäß Ziffer 2. a) zu einer niedrigeren Vergütung führt als die Mindestvergütung:

0,0036 EUR pro Download bzw.

0,00015 EUR pro Stream,

der von dem/der Endnutzer/-in jeweils aus dem MoD-Cloud-Service des/der Lizenznehmers/-in abgerufen wird.

c. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musikknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden MoD-Cloud-Services (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endkundenpreis für das Abonnement, d.h. das jeweils von dem/der Endnutzer/-in gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

d. Anteilsberechnung

Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

e. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer I 2. a. bis d. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240 EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 EUR (netto) pro Monat.

Dieser Betrag ist mit der Nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

II. MoD-Cloud-Service als Abomodell ohne Bindung an vorerbrachte Primärleistung

1. Anwendungsbereich

Die in Ziffer II. enthaltenen Bestimmungen und Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von MoD-Cloud-Services eines/einer Lizenznehmers/-in, der

- einem/einer Endnutzer/-in im Rahmen eines kostenlosen oder –pflichtigen Abonnements anbietet, dessen gesamte Musikbibliothek (Musikwerke, die sich als nicht beschränkte, insbesondere keiner zeitlichen Bindung unterliegende Kopie rechtmäßig auf näher bestimmten Endgeräten des Endnutzers befinden) zu überprüfen und
- unabhängig davon, ob diese nicht beschränkten Kopien über den Service des/der Lizenznehmers/-in oder auf andere Weise rechtmäßig erworben wurden, als Musiksammlung in einer von dem/der Lizenznehmer/-in angebotenen Cloud im Rahmen eines kostenlosen oder –pflichtigen Abonnements zu speichern und/oder bereit zu halten, sodass der/die Endnutzer/-in hierauf von Orten und zu Zeiten seiner/ihrer Wahl mit seinen/ihren stationären oder mobilen Endgeräten (z.B. PC, Laptop, MP3-Player, Mobilfunkgerät oder ähnliches) zugreifen kann. Der Zugriff des/der Endnutzers/-in auf die in der Cloud bereitgehaltenen Inhalte kann dabei als Stream und/oder als Re-Download eines Musikwerkes erfolgen. Die Speicherung von Inhalten bezieht sich nur auf durch den/die Lizenznehmer/-in erkannte und sogenannte gematchte Musikwerke.

Erwirbt der/die Endnutzer/-in eines solchen MoD-Cloud-Services, der von dem/der Lizenznehmer/-in angeboten wird, einen physischen Tonträger bei demselben/derselben Lizenznehmer/-in und hierzu als Zusatzleistung des/der Lizenznehmers/-in die Möglichkeit, die Titel des physischen Tonträgers als Download herunterzuladen, so wird die Lizenzierung dieses Downloads von Ziffer II. mitumfasst.

Ein **Download** bezeichnet das erstmalige, ein **Re-Download** das wiederholte (ggf. auch mehrfache) ohne zeitliche Bindung mögliche und in diesem Sinne keinen vorgegebenen Beschränkungen unterliegende Abspeichern eines Musikwerkes auf einem Speichermedium des/der Endnutzers/-in.

Endnutzer/-in ist diejenige Person, welche das MoD-Cloud-Angebot zum privaten Gebrauch nutzt.

Unbenommen von der Lizenzierung der Nutzungen nach den hiesigen Bestimmungen bleibt die Verpflichtung des/der Lizenznehmers/-in, gegebenenfalls erbrachte Primärleistungen nach den jeweils einschlägigen Tarifen zu lizenzieren. Deren Abgeltung ist nicht Gegenstand dieses Tarifs. Klarstellend wird zudem festgehalten, dass sogenannte „All you can eat“ Music Streaming Dienste im Abonnement nicht in den Anwendungsbereich dieses Tarifs fallen.

2. Vergütung

a. Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 12 Prozent der Bemessungsgrundlage.

b. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung beträgt

0,217 EUR

Je Endnutzer/-in und Monat. Sie findet Anwendung, wenn die Regelvergütung gemäß Ziffer 2. A. zu einer geringeren Vergütung als der Mindestvergütung führen würde.

c. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden MoD-Cloud-Services (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte,

oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

d. Anteilsberechnung

Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

e. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer I 2. a. bis d. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240 EUR (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 EUR (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht, je nach Nutzungsart:

- a. durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat und/oder,
- b. durch das Bereithalten von Musikwerken zum Abruf im Wege des Streamings durch die Öffentlichkeit, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat und/oder
- c. durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein entsprechender Abruf von Musikwerken durch den/die Endnutzer/-in nicht stattgefunden hat.

2. Umfang der Rechtseinräumung

Die Rechtseinräumung umfasst und ist beschränkt auf sämtliche nichtausschließliche Rechte am GEMA Repertoire, die für Nutzungshandlungen des zu lizenzierenden Dienstes zum Zwecke des Bereithaltens von Musikwerken zum Abruf im Wege des Downloads und/oder Streamings durch die Öffentlichkeit erforderlich sind und die der GEMA durch ihren Berechtigungsvertrag oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zum Beispiel über Gegenseitigkeitsverträge eingeräumt wurden. Dies beinhaltet auch das Bereithalten zum Abruf zum Zweck eines Tethered Downloads, bei dem eine eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim/ bei der Endnutzer/-in zum privaten Gebrauch abgespeichert wird. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- und/oder Textbild und nicht auf Leistungsschutzrechte.

- c. Die GEMA räumt die Rechte gemäß dieser Ziffer III. 2. für das Vertragsgebiet Deutschland ein
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Musikwerkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.
- e. Die eingeräumten Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als rechtzeitig eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

4. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

5. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

6. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

7. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.11.2018.